Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

1. apetito AG, Bonifatiusstr. 305, 48432 Rheine
2. [redacted]

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
[redacted]

Raum 933
Tel. 0 25 51 69-[redacted]
Fax 0 25 51 69-[redacted]
E-Mail: amt39@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 90.11-39-05/129
07.01.2021

Bescheid

über die Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu dem Betrieb apetito AG

Guten Tag,

aufgrund des Antrags [redacted] zu dem Betrieb apetito AG treffe ich folgende Entscheidung:

Dem Antrag gebe ich statt, es erfolgt folgende Information:

Die letzten beiden Kontrollen fanden am 26.08.2020 und 09.09.2020 statt. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Der Bescheid ergeht an [redacted] sowie an den Betrieb.

Sachverhalt

Mir liegt eine Anfrage in Bezug auf den Betrieb vor. Es werden folgende Informationen angefragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Rechtliche Würdigung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz hat jeder freien Zugang zu allen Daten über Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen, Maßnahmen und Entscheidungen. Außerdem besteht ein Anspruch auf Informationen zu Überwachungsmaßnahmen. Nach der Rechtslage sehe ich mich daher dazu verpflichtet, die Informationen zu dem Betrieb zu erteilen. Im Rahmen der Anhörung hatte ich dem Lebensmittelbetrieb Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Abweichend vom Antrag erfolgt die Informationserteilung durch Übersendung der Information auf dem Postwege. Bei der im Antrag benannten E-Mail-Adresse handelt es sich um eine vom System auf der Internetseite „www.frag-den-staat.de" generierten E-Mail-Adresse. Da es mir als Lebensmittelüberwachungsbehörde nicht erlaubt ist, solche Angaben zu veröffentlichen und ich es nicht nachvollziehen kann, ob ich mit der Übersendung der Kontrollberichte an dieses System selber technisch zu einer Veröffentlichung beitragen würde, erfolgt die Übersendung auf dem Postwege.

Entgegenstehende Belange des Unternehmens kann ich nicht erkennen. Dazu wurde auch im Rahmen der Anhörung nichts vorgetragen.

Auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmens habe ich den Namen und die Anschrift des Antragstellers bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 VIG), d. h. trotz Klage hat die Informationsgewährung zu erfolgen. Es kann aber beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Freundliche Grüße

[redacted]